Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schecken" im Bereich der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 09.03.2016

Aufgrund der §§ 3, 22, und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2, 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Verordnung, mit der die Verordnung vom 15.03.1991 über das Landschaftsschutzgebiet "Schecken" für den Bereich der Stadt Hameln ersetzt wird, beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Hameln liegende Landschaftsteil "Schecken" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Afferde

- Fluren 2, 3, 4, 5

Hastenbeck

- Fluren 2, 3, 4, 5, 7

Tündern

- Flur 3

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte i. M. 1:10.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch eine durchgezogene Linie dargestellt und verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie. Die Karte kann jederzeit während der Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 517 ha.

§ 2

Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Der Landschaftsteil "Schecken", zur naturräumlichen Region "Leine- und Weserbergland" gehörend, besteht aus einem bewaldeten Höhenzug mit seinen landwirtschaftlich genutzten Hängen, der sich südöstlich von Hameln erstreckt. Die west- und südexponierten Hänge, die zur Ortslage Hastenbeck abfallen, sind durch ihre bewegte Oberflächengestalt und durch ihre Gehölzreihen entlang der Wirtschaftswege und Geländekanten gegliedert. Ferner zeichnet sich das Landschaftsbild durch eine großzügige Kammerung der vorgelagerten, großen Ackerschläge und den Rest eines vorhandenen gehölzbestandenen Hohlwegs nördlich von Hastenbeck aus.
- (2) Ziel der Schutzverordnung ist die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes und der Funktion des Schutzgebietes für die Erholung sowie die Erhaltung und Widerherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Dies soll insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Oberflächengestalt und der vorhandenen Vegetation, der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von baulichen Anlagen und das Unterbleiben landschaftsrelevanter Nutzungsänderung erfolgen.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet ist verboten:

- die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- 2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenbewegungen,
- 3. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen,
- 4. Wald, vorhandene Hecken und Feldraine sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume und die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu beseitigen oder zu beschädigen, mit Ausnahme üblicher Pflegemaßnahmen,
- 5. die Anlage gärtnerischer Flächen oder von Grabeland,
- 6. die Aufforstung von Grünland und extensiv genutzter oder unbenutzter Bereiche,
- 7. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- 8. Ödland oder sonstige landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren,
- 9. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise, z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen u. ä. zu beeinträchtigen,
- 10. Feuer zu machen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
- 11. die Veränderungen oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen und Fließgewässern, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen.

§ 4

Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen Maßnahmen.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 freigestellt und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weide- und Wildschutzzäunen auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 freigestellt und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung von landschaftsgerecht eingebundenen Hochsitzen handelt und die Standortwahl sowie die Bauweise dem § 2 entspricht.

Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist von dem Verbot des § 3 Nr. 3 freigestellt.

§ 5

Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen. Die Befreiung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- und Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
- 1. die Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
- 2. der Neu- oder Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
- 3. der Rückbau bzw. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen.
- 4. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
- 5. die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen und
- 6. die Umwandlung von Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 6 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 69 Abs. 7 BNatSchG sowie 43 NAGBNatSchG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird gleichzeitig die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Westlich des Scheckens" vom 14. 10. 1936 (Amtsblatt der Regierung Hannover 1936, S. 179) i. d. F. des § 6 der 19. Verordnung zum Schutz des Wesertales von Hann.-Münden bis Petershagen vom 12.07.1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover 1956, S. 193) für den Bereich der Stadt Hameln aufgehoben.

Hameln, den 09.03.2016

Oberbürgermeister